Zeitschrift: L'Enseignement Mathématique

Herausgeber: Commission Internationale de l'Enseignement Mathématique

Band: 5 (1959)

Heft: 3: L'ENSEIGNEMENT MATHÉMATIQUE

Artikel: DER MATHEMATISCHE UNTERRIGHT DER 6- BIS 15-JÄHRIGEN

JUGEND IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Autor: Drenckhahn, Friedrich

Kapitel: 1. Die Grundschule (Elementary School).

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-35489

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bis zum 17. (18.) Lebensjahr. Für den mathematischen Unterricht an den allgemeinbildenden Schulen hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder zu Ende des Jahres 1957 eine Empfehlung betreffs der Richtlinien und Rahmenlehrpläne vorbereitet; sie ist im Zeitpunkt der Abfassung des Berichts noch nicht veröffentlicht.

1. DIE GRUNDSCHULE (ELEMENTARY SCHOOL).

- 1.1. Die Grundschule ist für alle bildungsfähigen Kinder vom 6. bis 10. Lebensjahr (d.h. die 6- bis 9-jährigen Kinder) bestimmt. Ihr Ziel ist, Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten zu vermitteln und die verschiedenen Begabungen in einem gemeinsamen Bildungsgang zu entwickeln. Die 4 Jahresklassen werden von 1-4 gezählt. Der Unterricht ist schulgeld- und lernmittelfrei.
- 1.2. Unterricht im Rechnen wird von Anfang an erteilt, und zwar während der beiden ersten Schuljahre in einem Gesamtunterricht und in den beiden folgenden mit 5 Wochenstunden in einem gefächerten Unterricht. Rund 18% der Gesamtstunden entfallen dabei auf den Rechenunterricht. Ein besonderer Unterricht in der Raumlehre (Geometrie) wird nicht erteilt.
- 1.3. Für das abschließende 4. Schuljahr der Grundschule schreiben die Lehrpläne vor: Zahlenraum bis 1 Million; mündliches und schriftliches Rechnen in den 4 Grundrechnungsarten mit der Einengung des Multiplikators auf 3 Stellen und des Divisors auf 2 Stellen; Sachaufgaben aus der Umwelt, die nur einfache Denkschritte erfordern; Münzen, Maße und Gewichte in dezimaler Schreibung; einfache Brüche des natürlichen Lebens.

Die Verfahren im schriftlichen Rechnen sind einheitlich geregelt; für die Subtraktion ist die Ergänzungsmethode (additive oder österreichische Methode, Methode des Hinaufzählens, vorgeschrieben.

- 2. An die Grundschule anschließende Schulen.
- 2.1. Schulformen. An die Grundschule schließen sich an die Volksschuloberstufe, die Mittelschule und das Gymnasium.